

- STATENS OFFENTLIGA UTREDNINGARNA (SOU 2000:105). *Betänkandet Medling vid ungdomsbrott*. Stockholm.
- STATENS OFFENTLIGA UTREDNINGARNA (SOU 2004:122). *Ingripanden mot unga lagöverträdaren*. Stockholm.
- STEFFEN, W. (2003). Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. *ZJJ*, (2), 152–158.
- STRENG, F. (2003). *Jugendstrafrecht*. Heidelberg.
- THAM, H. (1995). Från behandling till straffvärde. Kriminalpolitik i en förändrad välfärdsstat. In VICTOR, D. (Hrsg.). *Varning för straff*. Stockholm, 78–109.
- THE NATIONAL RESEARCH INSTITUTE OF LEGAL POLICY (Hrsg.) (2004), *Crime Trends in Finland*. Helsinki.
- WAHLIN, L. (2005). Medling vid brott i Sverige på 2000-talet. BRÅ-RAPPORT 2005:14. Stockholm.
- WALTER, M. (2003). Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien? *ZJJ*, (2), 159–163.
- Verf.: Dr. Rita Haverkamp, Lehrstuhl Prof. Dr. Heinz Schöch, Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften, Kriminologie, Strafvollzug und Jugendstrafrecht, Prof. Huber-Platz 2, 80539 München, E-Mail: Rita_Haverkamp@gmx.de*

*Katalin Ligeti*¹

Grundfragen der Neuregelung des ungarischen Jugendstrafrechts

Dieser Beitrag beschreibt die rechtspolitische Situation seit Einleitung der Reform des allgemeinen ungarischen Strafrechts. In Ungarn, wo seit 1961 ein sozialistisches Strafgesetzbuch gilt, das sowohl das vorher getrennt geregelte Jugendstrafrecht als auch das Militärstrafrecht und das gesamte Nebenstrafrecht in einem Gesetz vereint, ist die Diskussion um die Neuregelung des Jugendstrafrechts untrennbar mit der Diskussion über die Reform des allgemeinen ungarischen Strafrechts verbunden.

Im Jahre 2000 beschloss das Justizministerium, das allgemeine ungarische Strafrecht einer kompletten Überarbeitung zu unterziehen.² Grund dafür waren die zahlreichen Änderungen des

¹ Die Verfasserin ist Universitätsdozentin (Eötvös Loránd Universität, Budapest) und Wissenschaftliche Beraterin des ungarischen Ministeriums für Justiz und Ordnungswesen. Vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg danke ich Herrn Dr. Michael Kilchling für seine wertvollen Kommentare. Die alleinige Verantwortung für die Inhalte des vorliegenden Beitrags verbleibt jedoch bei der Verfasserin.

² Eröffnungssprache von Justizministerin *Ibolya Dávid* der Sitzung des Kodifikationsausschusses, abgedruckt in *Büntetőjogi Kodifikáció 2000/1*, S. 1.

ungarischen Strafgesetzbuchs [UStGB]³, die nach der Wende im Zusammenhang mit dem Ausbau von Demokratie und liberalen Marktwirtschaft erlassen wurden.⁴ Diese Änderungen haben die Struktur des UStGB sowie die Abstufung der im Besonderen Teil vorgesehen Sanktionsrahmen beseitigt. Die Änderungen basierten häufig auf gegensätzlichen kriminalpolitischen Überzeugungen,⁵ was dazu führte, dass das dem UStGB zugrunde liegende kriminalpolitische Konzept heute nicht mehr erkennbar ist.

Das Ministerium beauftragte im Jahre 2000 Herrn Dr. Univ.-Doz. Kálmán Györgyi und im Jahre 2005 die Verfasserin, jeweils einen Entwurf für einen neuen Allgemeinen Teil zu erstellen.⁶ Beide Entwürfe wurden Ende 2005 vorgelegt und vom Kodifikationsausschuss des Justizministeriums eingehend diskutiert. Ende 2006 konnte ein offizieller Entwurf des Allgemeinen Teils des UStGB fertig gestellt werden. Dieser offizielle Entwurf enthält hinsichtlich des Jugendstrafrechts einen Alternativvorschlag. Danach soll das Jugendstrafrecht entweder wie im geltenden Recht als ein eigenes Kapitel des Allgemeinen Teils geregelt werden und im Wesentlichen nur aus mildereren Sanktionsvorschriften für Jugendlichen bestehen oder die Selbständigkeit des Jugendstrafrechts soll in Form eines Jugendgerichtsgesetzes hergestellt werden. Die Alternativen verkörpern nicht nur strukturell bzw. kodifikationstechnisch unterschiedliche Lösungen, sondern bauen auf unterschiedliche kriminalpolitische Erwägungen auf. Ziel dieses Beitrags ist es nicht, die Einzelheiten der Vorschläge auszuloten, sondern die Kernpunkte der Diskussion über das ungarische Jugendstrafrecht darzulegen.

1 Historische Entwicklung des ungarischen Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht wurde in Ungarn mit dem XXXVI. Gesetz von 1908 geschaffen [UJStG]. Das UJStG enthielt die materiellrechtlichen Regelungen, während die Vorschriften des Jugendstrafverfahrens und des Gerichtswesens in einem getrennten Gesetz, dem VII. Gesetz von 1913, geregelt waren.⁷

Das UJStG spiegelte die theoretischen und kriminalpolitischen Thesen der Reformbewegungen um die Jahrhundertwende wider und ging von der besonderen Behandlung jugendlicher Straftäter aus.⁸ Die besondere Behandlung bedeutete in erster Linie eine tiefgehende Umgestaltung der Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der Bestimmung der Rechtsfolgen des allgemeinen ungarischen Strafrechts. Hinsichtlich der Schuldfähigkeit begründete das UJStG eine Abweichung vom allgemeinen Strafrecht, die von großer grundsätzlicher und praktischer Bedeutung war. Der Jugendliche war nun nur bedingt strafmündig, d.h. er war für eine Tat nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn er nach seiner sittlichen und geistigen

³ IV. Gesetz von 1978 über das Strafgesetzbuch [MK Nr. 19 vom 31.12.1978].

⁴ Das UStGB wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1979 durch 63 Änderungsgesetze (davon 60 Änderungsgesetze nach 1989) und durch 12 Entscheidungen des ungarischen Verfassungsgerichts modifiziert.

⁵ Für eine Darstellung bisheriger kriminalpolitischer Strömungen vgl. Lévay, M., A büntetőjog társadalmi szerepének változása Magyarországon 1985-től 2005-ig (*Der Wechsel der gesellschaftlichen Rolle des Strafrechts in Ungarn zwischen 1985 und 2005*), Magyar Jog 2006/12, 710–713.

⁶ Gál, A./Györgyi, K., A Btk. Általános Részé (Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs), Manuskript; Ligeti, K., Az új Büntető Törvénykönyv Általános Részének Konceptiója (*Kommentierter Entwurf eines neuen Allgemeinen Teils des ungarischen Strafgesetzbuchs*), Büntetőjogi Kodifikáció 2006/1, Sonderdruck.

⁷ Die Übersetzung, sowie rechtsvergleichende Würdigung des Gesetzes vgl. Vámbéry, R., Ungarisches Jugendgerichtsgesetz. Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher. Berlin 1913.

⁸ Balogh, J., Fiatalkorúak és büntetőjog (*Das Jugendstrafrecht*). Budapest, 1908, S. 116 ff.

Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.⁹

Neben der Abänderung der Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit kehrte das UJStG vom proportionalen Sanktionssystem des allgemeinen Strafrechts ab. Statt der an die Tatschuld geknüpften Strafen gab das UJStG der Erziehung und die daran aufbauenden Erziehungsmaßnahmen den Vorrang.¹⁰

Zu den wichtigsten und nachhaltigsten Neuerungen des UJStG gehörte die Einführung von Maßnahmen, darunter die ‚Erzieherische Maßnahme‘, die Aussetzung der Freiheitsstrafe auf Bewährung sowie die ‚nachträgliche erzieherische Maßnahme‘.¹¹ Jugendlicher war, wer zur Zeit der Tat zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahre alt war. Gegenüber Kindern unter 12 Jahren sowie Jugendlichen, die über die erforderliche Einsichtsfähigkeit nicht verfügten, konnte Hausarrest oder Unterbringung in einem Erziehungsheim angeordnet werden.¹² Das UJStG sah darüber hinaus Strafmilderungsvorschriften vor, wenn der Täter zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht zwanzig Jahre alt war.¹³

Das UJStG, das durch Regelungen von Jugendhilfe und Kinderschutz¹⁴ flankiert wurde, gehörte zu seiner Zeit zu den fortschrittlichsten Jugendkriminalgesetzgebungen Europas.

Nach Ende des zweiten Weltkriegs nahm die Entwicklung des ungarischen Jugendstrafrechts einen ihren Anfängen entgegen gesetzten Verlauf. Das UJStG und das Jugendgerichtsgesetz wurden durch die Jugendstrafgerichtsverordnung ersetzt (JStVo),¹⁵ die sowohl die materielle rechtlichen als auch die strafprozessualen Regelungen enthielt. Die JStVo hat die Einsichtsfähigkeit als Voraussetzung der Schuldfähigkeit der Jugendlichen gestrichen, ließ jedoch die Einstellung des Strafverfahrens in Fällen zu, wo der Jugendliche die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Tat nicht erkennen konnte.¹⁶ Die Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht wurden wesentlich abgeändert, so dass nun auch die Todesstrafe gegenüber Jugendlichen verhängt werden konnte.¹⁷

Die UJStVo bereitete den Weg für weitere Änderungen vor, die allesamt von dem offiziellen sozialistischen Dogma geleitet wurden. Letzteres hat der Frage nach einem besonderen Jugendstrafrecht keine Bedeutung beigemessen. Dies lag in der Auffassung begründet, wonach Jugendkriminalität ein bloßes Rudiment der bürgerlichen Klassengesellschaft sei und in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft von selbst verschwinde.¹⁸ Zum anderen wurde jugendpolitisch auf außerrechtliche Formen sozialer Kontrolle gesetzt, z. B. Alltagskollektive, Kindergärten,

⁹ Art. 16 UJStG, vgl. dazu *Angyal, P.*, A Büntető Novella Magyarázata (*Kommentar zum Jugendstrafgesetz*). Budapest 1911. S. 46 ff.

¹⁰ *Csemáne, V. E./Lévay, M.*, A fiataalkorúak büntetőjogának kodifikációs kérdéseiről – történeti és jogösszehasonlító szempontból (*Fragen der Kodifikation des Jugendstrafrechts aus historischer und rechtsvergleichender Perspektive*), Büntetőjogi Kodifikáció 2002/1, S. 12–13.

¹¹ Erzieherische Maßnahme, bzw. nachträgliche erzieherische Maßnahme bedeutete, dass der Richter die Eltern beauftragte, eine geeignete Sanktion gegen den Jugendlichen im Wege der elterlichen Gewalt zu vollziehen (z.B. Stubenarrest). Vgl. Art. 21–25, 28 UJStG, vgl. dazu *Angyal* (Anm. 9) S. 76 ff.

¹² Art. 16 UJStG, vgl. dazu *Angyal* (Anm. 9) S. 46 ff.

¹³ Art. 32 UJStG, vgl. dazu *Angyal* (Anm. 9) S. 143–144.

¹⁴ VIII. Gesetz von 1901 über die staatlichen Kinderheime und XXI. Gesetz von 1901 über die staatliche Pflege von Kinder über sieben Jahren, die zur Staatshilfe berechtigt sind.

¹⁵ 34. Verordnung von 1951 über die strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften gegen Jugendliche [Hatályos Jogszabályok Gyűjteménye 1945–1958. Budapest 1960. Band 1, S. 239–242].

¹⁶ Art. 22 Punkt a der 34. Verordnung von 1951 (Anm. 15).

¹⁷ Art. 8 Abs. 1 der 34. Verordnung von 1951 (Anm. 15).

¹⁸ *Bárd, K./Gellér, B./Ligeti, K./Margitán, É./Wiener, A. I.*, Büntetőjog Általános Rész – Tankönyv (*Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*), 2. Aufl. Budapest 2003, S. 54.

Schulen, Betriebe oder junge Pioniere. Dementsprechend wurde im Rahmen der allgemeinen Strafrechtsreform von 1961 auch noch die UJStVo beseitigt und das Jugendstrafrecht mit einigen Sonderregeln in das allgemeine Erwachsenenstrafrecht eingegliedert.¹⁹ Das neue UStGB von 1961 setzte das Strafmündigkeitsalter auf 14 Jahre fest.²⁰ Strafbare Handlungen von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren sollten im Rahmen der schulischen und elterlichen Erziehung behandelt werden. Das UStGB machte klar, dass gegenüber Jugendlichen die gleichen Verantwortlichkeits- und Rechtsfolgeregeln anwendbar sein sollten wie gegenüber Erwachsenen.²¹ Damit wurde das Jugendstrafrecht auf einige Strafmilderungsvorschriften reduziert.²²

Die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften der UJStVo wurden von der neuen Strafprozessverordnung von 1962 abgelöst,²³ die ähnlich dem sozialistischen UStGB alle Strafprozessvorschriften in einem Rechtsakt regelte. Der Jugendstrafprozess folgte nunmehr den Muster des allgemeinen Strafprozesses; die bis dahin selbständigen Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichte wurden abgeschafft.

Das allgemeine ungarische Strafrecht, das nun auch das Jugendstrafrecht mit umfasste, wurde 1978 noch einmal eingehend überarbeitet, doch blieben im jugendstrafrechtlichen Teil die 1961 festgelegten sozialistischen Grundsätze unberührt und gelten bis heute fort. Inzwischen wurde jedoch die sozialistische Ideologie insoweit zurückgedrängt, dass das UStGB die Erziehung als Strafzweck statuiert, den Vorrang der Maßnahmen gegenüber Strafen normiert und die Verhängung von Freiheitsstrafe bei Jugendlichen ausdrücklich als Ausnahme festschreibt.²⁴ Der Ausbau eines vom Erwachsenenstrafrecht markant unterschiedlichen Rechtsfolgensystems blieb jedoch aus.

2 Umfang und neuere Entwicklung der Jugendkriminalität²⁵

Für die Frage, wie mit Delinquenz junger Menschen umzugehen ist, sind Umfang, Art und Folgen dieser Kriminalität von Bedeutung. Hier zeichnet sich in Ungarn seit Ende der 80er Jahre eine zunehmend ungünstige Tendenz ab. Diese ließ die relative Beständigkeit, die Ausmaß, Struktur und soziale Bedeutung der Kriminalität in Ungarn auszeichnen, verloren gehen.²⁶ Die beträchtliche Zunahme der Gesamtkriminalität hat auch Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendkriminalität gehabt.

¹⁹ Vgl. das V. Gesetz von 1961 über das Strafgesetzbuch [MK Nr. 97 vom 22.12.1961].

²⁰ Art. 20 des V. Gesetz von 1961 über das Strafgesetzbuch (Anm. 19).

²¹ Igazságügyminisztérium (Hrsg.), *A Magyar Népköztársaság Büntető Törvénykönyve (Kommentiertes Gesetzbuch der Volksrepublik Ungarn)*. Budapest 1962, S. 168.

²² Margitán, in: Bogár, P./Margitán, É./Vaskuti, A., *Kiskorúak a büntető igazságszolgáltatásban*. Budapest 2005, S. 24–29.

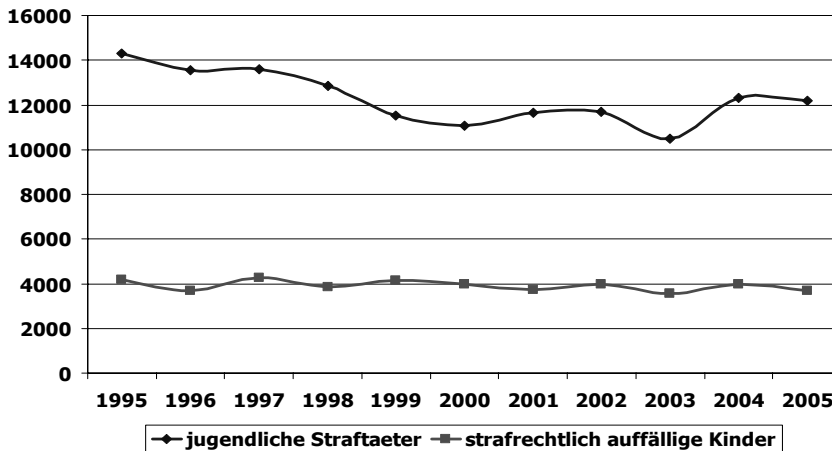
²³ 8. Verordnung von 1962 über das Strafprozessrecht [Hatályos Törvények és Törvényerejű Rendeletek. Budapest 1965, S. 488–524].

²⁴ Vgl. Art. 108 des IV. Gesetzes von 1978 (Anm. 3).

²⁵ Alle hier zitierten statistischen Daten sind dem Informationsblatt der Generalstaatsanwaltschaft entnommen, vgl. *Legfőbb Ügyészség* (Hrsg.), *Tájékoztató a gyermekkorúak és a fiatalok bűnözésével összefüggő egyes kérdésekről (Information über Fragen der Kinder und Jugendkriminalität, erstellt aufgrund der einheitlichen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Kriminalstatistik)*, 1982–2006.

²⁶ Korinek, L.: *Jugendkriminalität und Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung in Ungarn*, in: BMJ (Hrsg.), *Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seine Neuregelung*, Bonn 1992, S. 270.

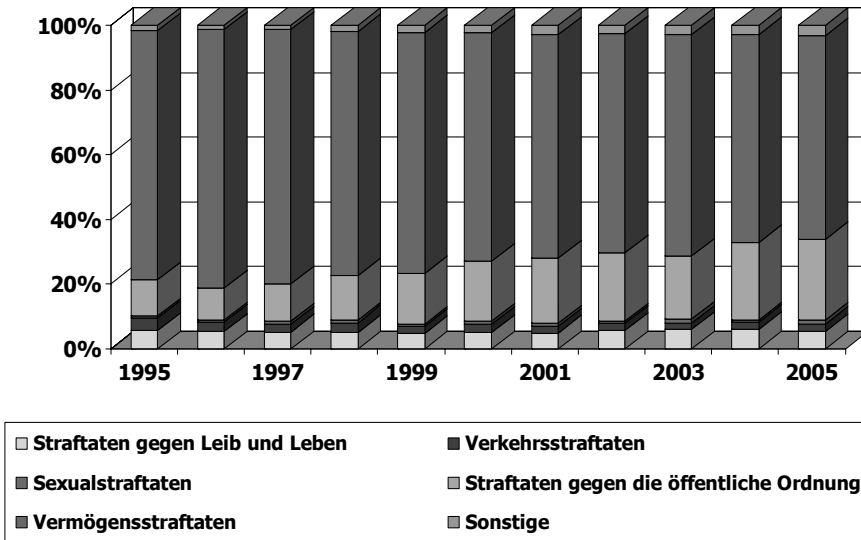
Zahl der Strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen



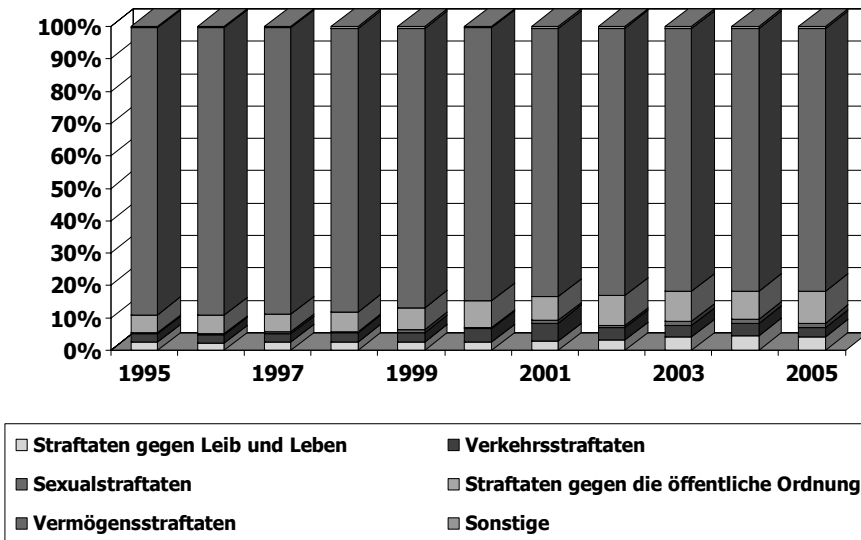
Die Zahl der strafunmündigen Kinder (also Kinder unter 14 Jahren), die eine strafbare Handlung begangen haben, schwankte zwischen 1996 und 2005 zwischen 3.689 und 4.287 pro Jahr. Im Vergleich dazu lag die Zahl der jugendlichen Straftäter im gleichen Zeitraum zwischen 10.473 und 13.955 pro Jahr. Im Schnitt sind dies etwa 3.800 strafrechtlich auffällige Kinder und 12.000 jugendliche Straftäter jährlich. Gemessen am Verhältnis von Jugendkriminalität zur Erwachsenenkriminalität ergibt dies in den letzten 10 Jahren einen Anteil von 8,8 bzw. 11,8 %. Demnach ist etwa jeder 10. Straftäter in Ungarn ein Jugendlicher.

Um die gesellschaftliche Relevanz der obigen Zahlen sachgerecht einschätzen zu können, sollen auch die demografischen Tendenzen dieser zwei Altersgruppen (Kinder und Jugendliche) in Betracht genommen werden. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung ist in dem obigen Zeitraum durchgehend gesunken. Hinzu kommt, dass 1998 eine große Entkriminalisierung der Vermögensdelikte erfolgte (einige bis dahin als Straftat geahndete Verhalten wurden in Ordnungswidrigkeiten abgeändert). Somit ergibt sich auch ein leichter Zuwachs bei der Kinderdelinquenz. Demgegenüber ist die Jugendkriminalität seit Ende der 80er Jahre in Wellen gestiegen. Dies umso mehr, wenn man die Größe der Dunkelziffer im Bereich der Jugendkriminalität bedenkt, da gegen jugendliche Täter oft keine Anzeige erstattet wird.

Art der strafbaren Handlungen von Jugendlichen



Art der strafbaren Handlungen von Kindern



Neben den quantitativen Merkmalen ist von den qualitativen Merkmalen hervorzuheben, dass Kinder und Jugendliche überwiegend Vermögensdelikte begehen. Die Zahl liegt jedoch bei

Kindern erheblich höher: während 81–83 % der strafbaren Handlungen von Kindern Vermögensdelikte sind, begehen nur 63–70 % der Jugendlichen Vermögensdelikte. Die übrigen 17–18 % der strafbaren Handlungen von Kindern sind dagegen Gewaltdelikte. Zwischen 1996–2005 wurden jährlich 1–4 Totschläge von Kindern verübt. Die wichtigste Änderung in der Struktur der Kinderdelinquenz ist die Zunahme von Delikte gegen Leben und Leib anderer.

Im Vergleich dazu begehen 30 % der Jugendlichen Gewaltdelikte. Jährlich werden 12–20 Tötungen von Jugendlichen verübt. Damit zeigt das Bild der Kinder- und Jugenddelinquenz in Ungarn eine den meisten europäischen Ländern ähnliche Struktur.²⁷

3 Die Kernpunkte der Diskussion über die Neuregelung des ungarischen Jugendstrafrechts

3.1 Das Fortbestehen des Leitprinzips „Erziehung“

Wie bereits oben angedeutet, liegen z.Z. zwei Alternativvorschläge zur Neuregelung des Jugendstrafrechts vor, die sowohl strukturell als auch kriminalpolitisch unterschiedliche Lösungen bieten. Diese beiden Vorschläge geben zugleich die in Ungarn geführte kriminalpolitische Diskussion wieder.

Im Unterschied zu den westeuropäischen Ländern wird die kriminalpolitische Diskussion in Ungarn jenseits der Begriffe von Wohlfahrts- und Strafrechtsmodell geführt. Die Diskussion darüber, wie viel Strafe im Erziehungsrecht oder wie viel Erziehung im Strafrecht möglich und wünschenswert ist, oder ob gar noch erzogen oder nur noch gestraft werden soll, lässt die ungarische Fachöffentlichkeit unberührt. Der Erziehungsgedanke, der zur Humanisierung des ungarischen Jugendstrafrechts maßgeblich beigetragen hat, wird nicht in Frage gestellt. Ein Nebeneinander von Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht wird einhellig für möglich und kriminalpolitisch richtig gehalten.²⁸ Damit besteht in Ungarn eine klare Absage an den Neoklassizismus. Eine Forderung nach der Angleichung der Sanktionierung schwerer Jugendstraftaten an diejenige des Erwachsenenstrafrechts taucht weder in der Diskussion noch in den Vorschlägen auf.

Zugleich besteht aber Einverständnis darüber, dass zu einem erzieherisch sinnvollen Programm auch die Vermittlung der Erkenntnis gehört, dass die Gemeinschaft keinerlei Straftaten toleriert. Damit besteht in Ungarn Einverständnis darüber, dass das Jugendstrafrecht Strafrecht sei und dementsprechend alle gegenüber Jugendlichen möglichen Sanktionen als strafrechtliche Rechtsfolgen anzusehen sind, die allerdings durch das Maß der Schuld nach oben begrenzt und nicht aus erzieherischen Gesichtspunkten ausgedehnt werden können.²⁹

²⁷ Die Episodenhaftigkeit der Kinder- und Jugendkriminalität ist auch in Ungarn von der kriminologischen Forschung belegt. Vgl. *Vavró, I.*, A gyermek és fiatalkori bűnözés (*Kinder- und Jugendkriminalität*), *Kriminológiai Közlemények* 2002, S. 5–12.

²⁸ *Nagy, F.*, A fiatalkorúak büntetőjoga reformjának szükségességéről (*Über die Notwendigkeit der Reform des Jugendstrafrechts*), *Magyar Jog* 1994/5, S. 289; *Lévay, M.*, A fiatalkorú bűnelkövetőkkel szemben kiszabható büntető szankciók reformja (*Die Reform der Jugendsanktionen*), *Magyar Jog* 1994/6, S. 341 ff.; *Csemáne/Lévay* (Anm. 10), S. 25–26; *Bogár/Margitán/Vaskuti* (Anm. 22), S. 67–70; *Ligeti, K.*, A fiatalkorúak büntető igazságszolgáltatási törvényének koncepciója (*Kommentierter Entwurf eines neuen ungarischen Jugendgerichtsgesetzes*), *Büntetőjogi Kodifikáció* 2006/2, S. 31. Das Erziehungsprinzip wurde an der Tagung der Ungarischen Gesellschaft für Kriminologie am 26. Januar 2007 zum Thema „*Alter und Einsichtsfähigkeit*“ einhellig unterstützt, vgl. den Tagungsbericht unter <http://www.bunmegelozes.hu/?pid=283>.

²⁹ *Nagy* (Anm. 28), S. 289.

Die Erziehung als Strafzweck wird in der ungarischen Diskussion mit restaurativen Gedanken ergänzt und führt zu der Forderung nach der verstärkten Mitberücksichtigung der Interessenlage des vom Delikt Geschädigten.³⁰ Im Vordergrund des so entstandenen kriminalpolitischen Bildes steht die Forderung nach der Ausbreitung und Verfeinerung des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgeinstrumentariums, und nach der Einführung weiterer ambulanter Sanktionen (dazu gleich unten).

3.2 Die Wiederherstellung der Selbständigkeit des Jugendstrafrechts

Ein Kernpunkt der Neuregelung des ungarischen Jugendstrafrechts bildet die Diskussion über die Notwendigkeit eines selbständigen Jugendgerichtsgesetzes. Wie oben bereits erwähnt wurde, hatte Ungarn zwar nie ein Jugendstrafgerichtsgesetz in dem Sinne, dass materielle rechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen in einem Gesetz erfasst waren, jedoch galt die Selbständigkeit dieser Rechtsmaterie bis 1961. Die erneute Schaffung eines Jugendgerichtsgesetzes ist denn auch keine rein kodifikationstechnische Frage. Vielmehr ist sie auch Ausdruck einer inhaltlichen Emanzipation vom Erwachsenenstrafrecht durch die Bezugnahme auf den Begriff der Erziehung, die sowohl im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als auch bei den Rechtsfolgen vom allgemeinen Strafrecht unterschiedliche Vorschriften vorsieht.³¹

Während sowohl die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter als auch die jugendstrafrechtliche Fachliteratur die Schaffung eines Jugendgerichtsgesetzes fordert,³² lehnen die übrigen Stimmen aus Forschung und Praxis diese ab. Dabei ist die Diskussion um ein selbständiges Jugendgerichtsgesetz in Ungarn untrennbar mit der Diskussion über die Überwindung des all umfassenden sozialistischen Strafgesetzbuches verbunden. Ein selbständiges Jugendgerichtsgesetz würde mit dieser sozialistischen Ideologie brechen.

Damit geht es bei der Schaffung eines selbständigen Jugendgerichtsgesetzes weniger um die Hinterfragung der Besonderheit des Jugendstrafrechts oder dessen Leitprinzip, die Erziehung, sondern vielmehr um eine schlicht positivistische Bewahrung des geltenden *status quo*. In diesem Streit hat die Verfasserin durchgehend die Idee eines selbständigen ungarischen Jugendstrafrechts vertreten und im Auftrag des Justizministeriums einen Entwurf für ein Jugendgerichtsgesetz erstellt.³³ Durch die Zusammenführung von materielle rechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen in einem Gesetz sollte die Eigenständigkeit dieser Rechtsmaterie unterstrichen und die Abstufung zwischen strafprozessualer Diversion und strafrechtlichen Rechtsfolgen besser zum Ausdruck gebracht werden.

3.3 Die Neufestlegung von Altersgruppen

Das geltende ungarische Strafrecht setzt das Strafmündigkeitsalter auf 14 Jahre fest und kennt damit zwei Altersgruppen: Kinder und Jugendliche. Kinder, d.h. Personen unter 14 Jahren, fallen nicht unter das Strafrecht. Sie sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung schuldunfähig.³⁴ In Bezug auf Kinder fehlt es an Strafverfolgungskompetenz. Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Das geltende ungarische Strafrecht kennt keine Regelungen über Heranwachsende.

³⁰ Bereits *Lévay* (Anm. 28), S. 340 ff.; und nun *Ligeti* (Anm. 28), S. 31.

³¹ *Nagy* (Anm. 28), S. 289; *Csemáne/Lévay* (Anm. 10), S. 25–27.

³² Tagungsbericht (Anm. 28).

³³ *Ligeti* (Anm. 28), S. 21–38.

³⁴ Vgl. Art. 23 des IV. Gesetzes von 1978 (Anm. 3).

De lege ferenda wird derzeit sowohl die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, als auch die Einführung von Bestimmungen für Heranwachsende diskutiert. Hiermit soll die ungarische Gesetzgebung auf die von der soziologischen und demografischen Forschung nachgewiesenen Entwicklungstendenzen angemessen reagieren; auf der einen Seite auf die beschleunigte körperliche Entwicklung und auf der anderen Seiten auf die dieser gegenüberstehende später abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung.³⁵

Mit Blick auf die beschleunigte körperliche Entwicklung wird eine eingeschränkte Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre vorgetragen, die eine Bestrafung von 12- und 13-jährigen nur im Fall von vorsätzlichen Taten gegen die körperliche Unversehrtheit ermöglichen würde. Eine Freiheitsstrafe gegen 12- bzw. 13-jährige wird aber durchgehend abgelehnt, als Höchststrafe könnte die Unterbringung im Erziehungsheim angeordnet werden.³⁶ Es steht daher keine generelle Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf der ungarischen Tagesordnung. Die beschränkte Absenkung des Strafmündigkeitsalters wird vor dem Hintergrund des Fehlens geeigneter Maßnahmen im ungarischen Kinderschutz gefordert, die z.Z. Screening und Behandlung straffälliger Kinder nicht gewährleistet. Von der Absenkung verspricht man sich bessere Behandlung von Kindern, die wegen schweren Delikten aufgefallen sind. Die mehrheitliche Meinung lehnt jedoch auch eine beschränkte Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre ab und schlägt für Kinderkriminalität die Ausarbeitung geeigneter und kindgerechter Reaktionsformen vor. Dabei wird von der Mehrheit oft darauf hingewiesen, dass eine Herabsenkung des Strafmündigkeitsalters der europäischen Tendenz entgegenlaufen würde.³⁷

Andererseits steht die Ersterreckung des Jugendstrafrechts auf die Heranwachsenden in der Diskussion.³⁸ Hier sind allerdings zwei Interessen gegeneinander abzuwägen: Dem Interesse des Heranwachsenden, dessen Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und der von daher ähnliche Vergünstigungen verdient wie der Jugendliche steht das generelle Bedürfnis der Gesellschaft nach Sicherheit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die meisten Straftaten von jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren verübt werden und deswegen eine allgemeine Ersterreckung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende bis 21 Jahren nicht vorgesehen ist. Vielmehr wird bei Vergehen von Heranwachsenden die Anwendung des Jugendstrafrechts, insbesondere die erweiterte Möglichkeit der Diversion, gefordert.

3.4 Die Wiedereinführung der Einsichtsfähigkeit als Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Das sozialistische Strafrecht hat 1951 die Einsichtsfähigkeit als Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher abgeschafft. Demzufolge hat der Rechtsanwender nach geltendem Recht von der Schuld des Jugendlichen auszugehen und kann nur das Vorliegen eines herkömmlichen Schuldausschlussgrundes prüfen. Liegt keine krankhafte seelische Störung, tief greifende Bewusstseinstörung oder Schwachsinn vor, ist die Schuldfähigkeit der Jugendlichen trotz seiner u. U. unzureichenden sittlichen und geistigen Reife gegeben.

³⁵ Kinder sind heute im Durchschnitt 2 Jahre früher biologisch reif als vor 100 Jahren. Die Demographie nimmt heute die biologische Reife bei 12 Jahren an, während die Persönlichkeitsentwicklung erst später, nämlich erst ab dem 21. bis 23. Lebensjahr abgeschlossen ist. Vgl. Somlai, P., Szocializáció. A kulturális átörökítés és társadalmi beilleszkedés folyamata (Sozialisation. Der Vorgang gesellschaftlicher Eingliederung). Budapest 1997.

³⁶ Vaskuti, in: Bogár/Margitán/Vaskuti (Anm. 22), S. 58–61; Ligeti (Anm. 28), S. 28.

³⁷ Csemáne/Lévay (Anm. 28), S. 25–27.; Tagungsbericht (Anm. 28).

³⁸ Csúri A., A 18 és 21 év közötti bűnelkövetők felelősségre vonásának szabályozása a német büntetőjogban (Die Regelung strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Tätern zwischen 18 und 21 Jahren im deutschen Strafrecht), in: Tiszteletkötet Tremmel Flórián egyetmi tanár 65. születésnapjára. Pécs, 2006, S. 107–116.

Im Gegensatz zu den geltenden Vorschriften wird von Praxis und Schrifttum einhellig gefordert, den Entwicklungsstand des Jugendlichen bei der Feststellung von dessen Schuldfähigkeit mitberücksichtigen zu können.³⁹ Damit solle im ungarischen Strafrecht die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher nach dem Modell der Vorkriegszeit an die Voraussetzung der Einsichtsfähigkeit geknüpft und damit für Jugendliche ein spezieller Schuldausschließungsgrund anerkannt werden. Dieser Forderung kommt der Entwurf für ein Jugendgerichtsgesetz entgegen, indem er die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher von der Einsichtsfähigkeit hinsichtlich des Unrechts der Tat abhängig macht.

3.5 Die Erweiterung des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgeninstrumentariums um ambulante Maßnahmen

Die tief greifende Umgestaltung der Rechtsfolgensystem steht im Vordergrund der Neuregelungen des ungarischen Jugendstrafrechts. Den geltenden Vorschriften wird entgegen gehalten, viel zu sehr auf den Freiheitsentzug fixiert zu sein und zu wenige Möglichkeiten ambulanter Sanktionierung vorzusehen. Dabei kennt das geltende ungarische Strafrecht für Jugendliche drei Hauptstrafen: die Freiheitsstrafe,⁴⁰ gemeinnützige Arbeit und Geldstrafe. Als Nebenstrafe kann Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts, Berufsverbot, Fahrverbot, Ausweisung und Geldnebenstrafe verhängt werden. Als Maßnahme kann Unterbringung in einem Erziehungsheim, förmliche Verwarnung, Probezeit, Einziehung, Vermögensverfall, Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt und Beaufsichtigung durch einen Bewährungshelfer angeordnet werden. Dieser Rechtsfolgenkatalog wird freilich durch die in der ungarischen StPO vorgesehene Diversionmöglichkeit erweitert, wonach die Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen darf.

³⁹ Nagy (Anm. 28), S. 290; Lévy (Anm. 28), S. 343; Csemáne/Lévy (Anm. 10), S. 25–27; Bogár/Margitán/Vaskuti (Anm. 22), S. 42 ff.; Ligeti (Anm. 28), S. 30; Tagungsbericht (Anm. 28).

⁴⁰ Nach geltendem Recht kann gegenüber Jugendlichen zwischen 14–16 Jahren eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren verhängt werden. Gegenüber Jugendlichen zwischen 16–18 Jahren ist die Höchstfreiheitsstrafe 15 Jahre für Taten, die auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Im Übrigen kann gegenüber Jugendlichen zwischen 16–18 Jahren eine Freiheitsstrafe auch bis zu 10 Jahren verhängt werden. Vgl. Art. 110 des IV. Gesetzes von 1978 (Anm. 3).

Systematik der jugendstrafrechtlichen Sanktionen im ungarischen Strafrecht

Täterorientiert (Erziehungsbedarf, Persönlichkeitsförderung)		Tatorientiert (Sanktionsbedarf, Ahndung des Tatunrechts)
<ul style="list-style-type: none"> – Einstellung bei Delikten mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren mit staatsanwaltschaftlichen Weisungen und Auflagen, – Einstellung nach erfolgreicher Mediation – gemeinnützige Arbeit 	DIVERSION	
	AMBULANT	<ul style="list-style-type: none"> – Geldstrafe, – Berufsverbot, – Fahrverbot, – Ausweisung, – förmliche Verwarnung, – Probezeit mit Beaufsichtigung durch einen Bewährungshelfer, – Einziehung, – Vermögensverfall
<ul style="list-style-type: none"> – Unterbringung in einem Erziehungsheim, – Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt 	STATIONÄR	<ul style="list-style-type: none"> – Freiheitsstrafe

Insgesamt bietet das derzeitige Rechtsfolgeninstrumentarium wenig Raum für täterorientierte ambulante Rechtsfolgen. Es ist daher die Erweiterung des Maßnahmenkatalogs beabsichtigt. Durch die Einführung von Schadenswiedergutmachung und persönlichen Leistungen soll so weit wie möglich Freiheitsentzug vermieden werden. Unter persönlichen Leistungen werden die Verpflichtungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht, an Drogen- und Gewaltpräventions- und Gesundheitskursen oder ähnlichen Veranstaltungen gefasst.

Neben der Einführung neuer ambulanter Sanktionsformen wird eine Abstufung aller Sanktionen nach der Eingriffsintensivität gefordert. Damit soll ein Stufenverhältnis im Gesamtsystem jugendstrafrechtlicher Kontrolle geschaffen werden. Begeht ein Jugendlicher schuldhaft eine Straftat, sollte dementsprechend als alleinige Rechtsfolge eine Strafe ausgesprochen werden. Hat er die Straftat nicht schuldhaft begangen, würde die Strafe entfallen, da Maßnahmen unabhängig vom Verschulden verhängt werden können, Strafen hingegen zwangsläufig auf die Schuldfähigkeit abstellen. Der Grundsatz *nulla poena sine culpa* bekäme somit in Zukunft eine gesetzliche Verankerung.

4 Ausblick

Die hier aufgeführten Punkte bilden die Kerngedanken der zur Zeit in Ungarn über das Jugendstrafrecht geführten Diskussion. Die beiden Vorschläge für eine Neuregelung des ungarischen Jugendstrafrechts wurden am 13. April 2007 im Rahmen einer vom ungarischen Ministerium für Justiz und Ordnungswesen veranstalteten Fachtagung erstmals eingehend erörtert.

Die Verabschiedung der neuen Regeln ist – zusammen mit der des neuen allgemeinen ungarischen Strafgesetzbuchs – für Ende 2009 geplant.

Verf.: Dr. Ligeti Katalin, Lehrstuhl für Strafrecht, Eötvös Loránd Universität (Budapest), H-1053 Budapest, Egyetem tér 1–3, Ungarn, E-Mail: kligeti@ajk.elte.hu

Hans-Jörg Albrecht

Jugendfreiheitsstrafe und Jugendstrafvollzug im europäischen Ausland

1 Einleitung

Der Jugendstrafvollzug ist, fast mehr noch als der Erwachsenenstrafvollzug, politischen Rahmenbedingungen verhaftet, die die Praktiken der Verhängung und des Vollzugs der Freiheitsstrafe an jungen Menschen weniger unter rechtlichen Gesichtspunkten, sondern sehr stark aus empirischen bzw. Effizienzperspektiven betrachten lassen. Dies erklärt sich aus den Besonderheiten des Jugendstrafrechts, das international durch die Zielsetzung erzieherischer Einflussnahme bei Erziehungs- und Entwicklungsprobleme indizierender Jugendkriminalität und damit auch Ziele des Jugend- und Kinderschutzes bestimmt war. Die Betonung des Erziehungsgedankens als besondere Begründung und wesentliche Legitimation des (vom Erwachsenenstrafrecht getrennten und vor allem weniger einschneidenden Freiheitsentzug vorsehenden) Jugendstrafrechts hat sich im Übrigen auch in den internationalen und europäischen Instrumenten niedergeschlagen, die Standards des Jugendkriminalrechts, der Jugendstrafe und des Jugendstrafvollzugs setzen. Internationales Recht, das die Ausgestaltung des Freiheitsentzugs bei jungen Menschen betrifft, findet sich zunächst in der Kinderrechtskonvention 1989. Freilich behandeln die Regelungen der Kinderrechtskonvention nur wenige Grundsätze und allgemeine Prinzipien (so beispielsweise den Trennungsgrundsatz, der es verbietet, unter 18-Jährige (Kinder in der Sprache der Konvention) mit erwachsenen Gefangenen zusammenzulegen, oder das Prinzip, Freiheitsentzug nur als „ultima ratio“ zuzulassen). Die am 29.11.1985 von den Vereinten Nationen beschlossenen Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing Rules)¹ sind ergänzt worden durch Mindestgrundsätze für den Jugendstrafvollzug (Havana Rules, 14.12.1990) sowie für

¹ United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice („The Beijing Rules“), Resolution 40/33, 29. November 1985.